

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1049/360-1988

Eisenstadt, am 4. 5. 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-, Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 51.571/2-XI-7/88

BUNDES-GESETZENTWURF Zi. <u>44-GE/988</u> Datum: 05. MAI 1988 Verteilt <u>06. Mai 1988</u> <i>Riekenberg</i>

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten *J. W. W. W.*

Stubenring 1
1010 Wien

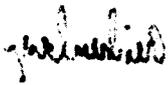
Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-, Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorerst ist festzuhalten, daß gegen den Inhalt der Regelungen dieses Gesetzesentwurfes und seine Zielsetzungen grundsätzlich nichts einzuwenden ist.

Eine Korrektur wäre nur zu § 1 Abs. 1 Z 1 angebracht, wonach die Bundeswohnbaufonds ermächtigt werden, aushaftende Forderungen an Banken, Versicherungsunternehmen oder Länder zu verkaufen.

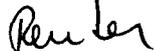
Diese Regelung entspricht in ihrem letzten Teil nicht den Intentionen der Länder, wie sie insbesondere die Landesfinanzreferenten entwickelt haben. Es darf dabei auf deren Beschlüsse vom 15. Oktober 1987 und 2. März 1988 verwiesen werden, wonach die Länder nicht die Absicht haben, selbst Angebote zum Kauf der entsprechenden Forderungen einzubringen, sondern nur ein Eintrittsrecht (in Form eines Vorkaufsrechtes) verlangen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.



Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



- 3 -

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 4. 5. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, zu Zl. VST-3/840
vom 21. 4. 1988,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

